

# DIS

## ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN

---

Gültig ab 15. März 2024

# **ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN**

Gültig ab 15. März 2024

# INHALT

<b>Vorbemerkung</b> .....	6
<b>Artikel 1</b> Anwendungsbereich .....	8
<b>Artikel 2</b> Zulässigkeit der Streitverkündung .....	8
<b>Artikel 3</b> Form der Streitverkündung .....	8
<b>Artikel 4</b> Zeitpunkte der Streitverkündung .....	9
<b>Artikel 5</b> Weitere Streitverkündung des Streitverkündungsempfängers .....	9
<b>Artikel 6</b> Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes, Beitritt eines Streitverkündungsempfängers .....	10
<b>Artikel 7</b> Einzelschiedsrichter .....	11
<b>Artikel 8</b> Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern .....	12
<b>Artikel 9</b> Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger .....	12
<b>Artikel 10</b> Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung .....	13
<b>Artikel 11</b> Wirkungen der Streitverkündung .....	13
<b>Artikel 12</b> Übermittlung des Schiedsspruchs .....	14
<b>Artikel 13</b> Kosten .....	14
<b>Artikel 14</b> Übermittlung von Schriftstücken, Fristen .....	15
<b>Artikel 15</b> Vertraulichkeit .....	15

## Vorbemerkung

Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“) binden eine dritte Partei vertraglich an einen Schiedsspruch, der in einem nach Maßgabe der DIS-ERS geführten Schiedsverfahren („Ausgangsschiedsverfahren“) ergangen ist, mit Wirkung („Streitverkündungswirkung“, definiert in Artikel 11 DIS-ERS) für einen nachfolgenden Rechtsstreit zwischen einer Partei des Ausgangsschiedsverfahrens und einer dritten Partei („Folgerechtsstreit“). Sie gehen von dem Modell der Streitverkündung in der deutschen Zivilprozessordnung aus. Der Folgerechtsstreit kann vor staatlichen Gerichten wie Schiedsgerichten ausgetragen werden.

Für den Eintritt der Streitverkündungswirkung bedarf es entsprechender Abreden im Verhältnis der Parteien des Ausgangsschiedsverfahrens einerseits und der Parteien des Folgerechtsstreits andererseits. Nur durch die Verknüpfung der vertraglichen Abreden in diesen unterschiedlichen Rechtsverhältnissen erzeugen die DIS-ERS ihre Streitverkündungswirkung für den Folgerechtsstreit. Diese Verknüpfung kann dadurch bewirkt werden, dass in beiden Rechtsverhältnissen ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der DIS nach Maßgabe der DIS-ERS vereinbart wird.

Die folgende Standardmusterschiedsklausel kann sowohl im Verhältnis der Parteien des Ausgangsschiedsverfahrens zueinander als auch im Verhältnis einer dieser Parteien zu einem Dritten genutzt werden:<sup>1</sup>

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. („DIS“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Es gelten die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“). [Optional: „Eine Streitverkündung ist ausschließlich gegenüber den nachfolgend bezeichneten Dritten zulässig: ....“]
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus [bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“].
- (4) Der Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen].
- (5) Die Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].
- (6) Das in der Sache anwendbare Recht ist [bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen].

Die Bindungswirkung für den Folgerechtsstreit kann auch unabhängig von der Vereinbarung eines DIS-Schiedsverfahrens für den Folgerechtsstreit vereinbart werden. Für diesen Fall

---

<sup>1</sup> Bei Beteiligung eines Verbrauchers im Sinne des § 13 BGB sind nach deutschem Recht die Formerfordernisse des § 1031 Abs. 5 ZPO zu beachten.

kann im Verhältnis zwischen einer Partei des Ausgangsschiedsverfahrens und einem Dritten die folgende Alternativmusterklausel verwendet werden:

Jede Vertragspartei ist einverstanden, dass ihr eine andere Vertragspartei in einem von dieser mit einer dritten Partei geführten Schiedsverfahren nach Maßgabe der Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. („DIS-ERS“) den Streit verkündet. Die Wirkungen der Streitverkündung für einen Folgerechtsstreit zwischen den Parteien dieses Vertrages richten sich nach den DIS-ERS.

[Optional: „Die Streitverkündung ist nur durch [Bezeichnung der Vertragspartei(en)] in einem von dieser mit einer dritten Partei geführten Schiedsverfahren zulässig.“]

## Artikel 1 Anwendungsbereich

### 1.1

<sup>1</sup>Die DIS-ERS werden angewendet, wenn die Parteien ihre Anwendbarkeit vereinbart haben.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die DIS-Schiedsgerichtsordnung mit den Änderungen, die sich aus den DIS-ERS ergeben.

### 1.2

Maßgeblich ist die Fassung der DIS-ERS, die bei Beginn des Schiedsverfahrens (Artikel 6.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) gilt.

## Artikel 2 Zulässigkeit der Streitverkündung

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann dem Dritten nach Maßgabe der DIS-ERS den Streit verkünden, soweit sich dieser mit einer Streitverkündung nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden erklärt hat.

## Artikel 3 Form der Streitverkündung

### 3.1

<sup>1</sup>Zum Zwecke der Streitverkündung hat die den Streit verkündende Partei („Hauptpartei“) einen Schriftsatz bei der DIS einzureichen („Streitverkündungsschriftsatz“). <sup>2</sup>Dieser hat zu enthalten

- (i) den Namen und die Adresse des Streitverkündungsempfängers,
- (ii) den Grund der Streitverkündung,
- (iii) Angaben zur Lage des Rechtsstreits,
- (iv) die Vereinbarung der DIS-ERS zwischen der Hauptpartei und den anderen Parteien des Schiedsverfahrens

und

- (v) die Vereinbarung, durch die sich der Streitverkündungsempfänger mit einer Streitverkündung nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden erklärt.

<sup>3</sup>Dem Streitverkündungsschriftsatz hat die Hauptpartei Kopien der ihr vorliegenden Schriftstücke der Parteien, der DIS und des Schiedsgerichts beizufügen.

### 3.2

<sup>1</sup>Der Streitverkündungsschriftsatz ist der DIS in Papierform und elektronischer Form (Artikel 4.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) zu übermitteln. <sup>2</sup>Zu übermitteln ist jeweils folgende Anzahl von Exemplaren:

- (i) Papierform: für den Streitverkündungsempfänger ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes mit seinen Anlagen und für die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes ohne Anlagen

und

- (ii) elektronische Form: für jede Partei, jeden Streitverkündungsempfänger und die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes mit seinen Anlagen.

<sup>3</sup>Die DIS kann von der Hauptpartei jederzeit zusätzliche Exemplare eines Streitverkündungsschriftsatzes und von Anlagen eines Streitverkündungsschriftsatzes anfordern.

### 3.3

<sup>1</sup>Sofern die Hauptpartei nicht die gemäß Artikel 3.2 erforderliche Anzahl an Exemplaren des Streitverkündungsschriftsatzes und seiner Anlagen einreicht oder der Streitverkündungsschriftsatz nach Ansicht der DIS nicht alle in Artikel 3.1 genannten Angaben enthält, kann die DIS der Hauptpartei eine Frist zur Ergänzung setzen. <sup>2</sup>Erfolgt die Ergänzung nicht fristgemäß, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt.

## Artikel 4 Zeitpunkte der Streitverkündung

### 4.1

Ein Schiedskläger kann eine Streitverkündung in der Schiedsklage erklären, die dann auch als Streitverkündungsschriftsatz gilt.

### 4.2

Ein Schiedsbeklagter kann eine Streitverkündung innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage erklären.

### 4.3

Ein Schiedskläger kann auch noch binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Klageerwidernung einem Dritten den Streit verkünden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Schiedsrichter bestellt ist.

### 4.4

Im Übrigen kann das Schiedsgericht eine Streitverkündung zulassen, wenn der Streitverkündungsempfänger ihr zustimmt und erklärt, dass er keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt und das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in der es sich zu der Zeit, zu welcher sein Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war, befindet.

## Artikel 5 Weitere Streitverkündung des Streitverkündungsempfängers

### 5.1

<sup>1</sup>Eine weitere Streitverkündung durch den Streitverkündungsempfänger ist nur zulässig, wenn

- (i) zwischen ihm („Weiterverkünder“) und dem weiteren Streitverkündungsempfänger („Weiterverkündeter“) die Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllt sind,

(ii) der Weiterverkündete und die Parteien sich mit der weiteren Streitverkündung einverstanden erklären

und

(iii) die Voraussetzungen des Artikels 4.4 erfüllt sind.

<sup>2</sup>An der Konstituierung des Schiedsgerichts ist der Weiterverkündete nicht beteiligt.

## 5.2

<sup>1</sup>Die Wirkungen der weiteren Streitverkündung beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem Weiterverkündeten. <sup>2</sup>Gilt die weitere Streitverkündung gemäß Artikel 7.4 oder gemäß Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 7.4 als zurückgenommen, enden diese Wirkungen mit Übermittlung der Abstandnahmeerklärung an die DIS. <sup>3</sup>Der Weiterverkündete hat seine eigenen Kosten zu tragen.

## 5.3

Auf die Weiterverkündung finden im Übrigen die Bestimmungen der DIS-ERS entsprechende Anwendung.

## Artikel 6 Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes, Beitritt eines Streitverkündungsempfängers

### 6.1

<sup>1</sup>Die DIS übermittelt den Streitverkündungsschriftsatz dem Streitverkündungsempfänger sowie den anderen Parteien und Streitverkündungsempfängern. <sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen der Artikel 3.1, 3.2 und 13.1 nicht erfüllt, kann die DIS von der Übermittlung absehen.

### 6.2

<sup>1</sup>Ein Streitverkündungsempfänger kann dem Schiedsverfahren innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes („Beitrittsfrist“) zur Unterstützung der Hauptpartei beitreten. <sup>2</sup>Zum Zweck des Beitritts hat der Streitverkündungsempfänger eine Beitrittserklärung gegenüber der Hauptpartei und der DIS in der Form des Artikels 3.2 Satz 2 (i) und gegenüber allen Parteien, Streitverkündungsempfängern und der DIS in der Form des Artikels 3.2 Satz 2 (ii) abzugeben. <sup>3</sup>Die DIS kann dem Streitverkündungsempfänger eine Frist zur Behebung eines Mangels nach Satz 2 setzen. <sup>4</sup>Die DIS stellt mit verbindlicher Wirkung gegenüber den Parteien und den Streitverkündungsempfängern fest, ob der Beitritt für Zwecke der Bestellung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 7 und 8 wirksam erfolgt ist oder nicht, und teilt dies den Parteien und den Streitverkündungsempfängern mit. <sup>5</sup>Bestreitet eine Partei oder ein beigetretener Streitverkündungsempfänger („Nebenintervenient“) die Wirksamkeit des Beitritts innerhalb der Frist des Artikels 10.1 Satz 1, trifft der DIS-Rat die Feststellung, ob der Beitritt wirksam erfolgt ist oder nicht.

### 6.3

<sup>1</sup>Erklärt ein Streitverkündungsempfänger den Beitritt nicht fristgemäß, wird das Schiedsverfahren ohne ihn fortgesetzt. <sup>2</sup>Der Streitverkündungsempfänger kann dem Schiedsverfahren

auch nach Ablauf der Beitrittsfrist in jeder Lage des Rechtsstreits bis zum Erlass des endgültigen Schiedsspruchs nach Maßgabe des Artikels 6.2 Sätze 2 und 3 unter der zusätzlichen Voraussetzung beitreten, dass er keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt.

## 6.4

<sup>1</sup>Der Nebenintervenient muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet. <sup>2</sup>Der Nebenintervenient hat das Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. <sup>3</sup>Ein Recht zur Beteiligung an der Konstituierung des Schiedsgerichts bleibt davon unberührt.

## Artikel 7 Einzelschiedsrichter

### 7.1

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien und Nebenintervenienten den Einzelschiedsrichter innerhalb von 21 Tagen nach

(i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,

(ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle Streitverkündungsempfänger, denen der Streit fristgemäß gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 verkündet wurde,

und

(iii) Übermittlung aller verbindlichen Feststellungen gemäß Artikel 6.2 Satz 4 gemeinsam benennen.

### 7.2

<sup>1</sup>Wird eine Streitverkündung unter den Voraussetzungen des Artikels 4.3 erklärt, sieht die DIS bis zum Ablauf der Beitrittsfrist und, im Falle des Beitritts, bis zur Übermittlung der verbindlichen Feststellung gemäß Artikel 6.2 Satz 4 von der Bestellung eines Schiedsrichters ab. <sup>2</sup>Die Frist des Artikels 7.1 beginnt in diesem Fall mit der Übermittlung der verbindlichen Feststellung des wirksamen Beitritts des Streitverkündungsempfängers erneut.

### 7.3

<sup>1</sup>Können die Parteien und Nebenintervenienten sich nicht innerhalb der Fristen der Artikel 7.1 und 7.2 auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen, wird der Einzelschiedsrichter durch den DIS-Ernennungsausschuss gemäß Artikel 11 und 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ausgewählt und bestellt. <sup>2</sup>Artikel 11 Satz 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen.

### 7.4

<sup>1</sup>Die Hauptpartei kann bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung durch Erklärung gegenüber der DIS Abstand nehmen. <sup>2</sup>Ein auf die Streitverkündung hin dem Schiedsverfahren als Nebenintervenient beigetretener Streitverkündungsempfänger scheidet

dann aus dem Schiedsverfahren aus; eine durch den ausgeschiedenen Streitverkündungsempfänger erklärte weitere Streitverkündung gilt als zurückgenommen. <sup>3</sup>Mit Übermittlung der Abstandnahmeerklärung an die DIS beginnen die Fristen der Artikel 7.1 und 7.2 erneut und enden die Wirkungen des Artikels 11 dem ausgeschiedenen Streitverkündungsempfänger gegenüber.

## Artikel 8 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

### 8.1

<sup>1</sup>Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und verkündet der Schiedskläger einem Dritten den Streit gemäß Artikel 4.1, muss die Schiedsklage abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten.

<sup>2</sup>Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt lediglich als Vorschlag.

### 8.2

<sup>1</sup>Innerhalb von 21 Tagen nach

- (i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,
- (ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle Streitverkündungsempfänger, denen der Streit fristgemäß gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 verkündet wurde,

und

- (iii) Übermittlung aller verbindlichen Feststellungen gemäß Artikel 6.2 Satz 4

haben die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite und die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils gemeinsam einen beisitzenden Schiedsrichter gegenüber der DIS zu benennen. <sup>2</sup>Artikel 7.2 gilt entsprechend.

### 8.3

<sup>1</sup>Erfolgt eine gemeinsam vorzunehmende Benennung innerhalb der Frist des Artikels 8.2 nicht, ist das Schiedsgericht gemäß Artikel 20.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung zu konstituieren. <sup>2</sup>Für die Benennung und Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts gelten die Artikel 12.2 und 12.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen.

### 8.4

Artikel 7.4 gilt entsprechend.

## Artikel 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

Bei Anwendung der Artikel 9, 13.3, 15 und 28.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung stehen Nebenintervenienten Parteien gleich.

## Artikel 10 Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung

### 10.1

<sup>1</sup>Eine Partei oder ein Nebenintervenient können innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Erklärung des Beitritts durch den Streitverkündungsempfänger Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung erheben. <sup>2</sup>Abweichend von Artikel 6.2 Satz 1 kann ein Streitverkündungsempfänger dem Schiedsverfahren auch nur zum Zwecke der Erklärung von Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung beitreten. <sup>3</sup>Wenn Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss über die Wirksamkeit der Streitverkündung.

### 10.2

<sup>1</sup>Stellt das Schiedsgericht die Unwirksamkeit der Streitverkündung fest, enden die Wirkungen gemäß Artikel 11.1 und Artikel 11.2 dem Streitverkündungsempfänger gegenüber. <sup>2</sup>Ist er dem Schiedsverfahren beigetreten, scheidet er aus dem Schiedsverfahren aus. <sup>3</sup>Er hat in diesem Fall gegen die Hauptpartei einen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten des Schiedsverfahrens nach Maßgabe von Artikel 32 (iii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung. <sup>4</sup>Die Entscheidung, die die Unwirksamkeit der Streitverkündung feststellt, ist im Folgerechtsstreit bindend und nicht überprüfbar.

### 10.3

<sup>1</sup>Stellt das Schiedsgericht die Wirksamkeit der Streitverkündung fest, wird das Schiedsverfahren mit einem Streitverkündungsempfänger, der dem Schiedsverfahren beigetreten ist, fortgesetzt. <sup>2</sup>Die Entscheidung, die die Wirksamkeit der Streitverkündung feststellt, ist im Folgerechtsstreit nicht bindend. <sup>3</sup>Der Streitverkündungsempfänger kann im Folgerechtsstreit jedoch nur Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung erheben,

- (i) die er bereits in dem Schiedsverfahren, in dem ihm der Streit verkündet wurde, erhoben hat oder
- (ii) die auf Umständen beruhen, die er bei Ende der Frist des Artikels 10.1 weder kannte noch kennen musste.

## Artikel 11 Wirkungen der Streitverkündung

### 11.1

<sup>1</sup>Der Streitverkündungsempfänger wird im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zu der Zeit, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war, oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind. <sup>2</sup>Bei Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut gilt dies nur, wenn und soweit der Streitverkündungsempfänger dem von den Parteien geschlossenen Vergleich beigetreten ist.

## 11.2

Der Streitverkündungsempfänger ist gegenüber der Hauptpartei verpflichtet, die in Artikel 11.1 bestimmten Wirkungen einer Streitverkündung in einem Folgerechtsstreit anzuerkennen.

## 11.3

<sup>1</sup>Die Hauptpartei und der Streitverkündungsempfänger sind sich darin einig, dass mit dem Beitritt des Streitverkündungsempfängers die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Entscheidungen gemäß Artikel 10.2 Satz 3 und Artikel 13.5 auch in ihrem Verhältnis begründet wird („Beitrittsschiedsvereinbarung“). <sup>2</sup>Mit seiner Beitrittserklärung nimmt der Streitverkündungsempfänger das Angebot zum Abschluss der Beitrittsschiedsvereinbarung an. <sup>3</sup>Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Beitrittsschiedsvereinbarung im Streitverkündungsschriftsatz oder in der Beitrittserklärung bedarf es dazu nicht.

## 11.4

<sup>1</sup>Der Eingang des Streitverkündungsschriftsatzes bei der DIS mit dem Inhalt des Artikels 3.1 in zumindest einer der beiden Formen der Übermittlung gemäß Artikel 3.2 hemmt die Verjährung dem Streitverkündungsempfänger gegenüber. <sup>2</sup>Für Zwecke der Verjährungshemmung gilt eine dem Streitverkündungsempfänger gemäß Artikel 6.1 übermittelte Streitverkündung als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Die Hemmung endet sechs Monate

(i) nach Abstandnahme von der Streitverkündung gemäß Artikel 7.4 oder gemäß Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 7.4,

(ii) nach Feststellung der Unwirksamkeit der Streitverkündung oder andernfalls sechs Monate

(iii) nach Beendigung des Schiedsverfahrens.

<sup>4</sup>Sofern eine Streitverkündung gemäß Artikel 3.3 Satz 2, 13.1 Satz 3 oder 13.2 Satz 3 als nicht erklärt gilt, gilt die Hemmung als von Anfang an nicht eingetreten.

## Artikel 12 Übermittlung des Schiedsspruchs

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht hat der DIS zusätzlich zu der in Artikel 39.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung genannten Anzahl so viele Originale des unterschriebenen Schiedsspruchs zu übermitteln, dass auch jeder Streitverkündungsempfänger ein Exemplar erhält. <sup>2</sup>Die DIS übermittelt den Streitverkündungsempfängern diese Exemplare, sofern sämtliche Kostensicherheiten und Bearbeitungsgebühren der DIS vollständig bezahlt worden sind.

## Artikel 13 Kosten

### 13.1

<sup>1</sup>Die durch die Streitverkündung verursachten Bearbeitungsgebühren der DIS hat die Hauptpartei zu zahlen und zu tragen, auch wenn die Streitverkündung als nicht erklärt gilt. <sup>2</sup>Ein Streitverkündungsempfänger gilt als Partei nach Ziffer 3.4 der Kostenordnung (Anlage 2 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung). <sup>3</sup>Werden die durch die Streitverkündung verursachten Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt.

## 13.2

<sup>1</sup>Den durch die Streitverkündung verursachten Anteil der vorläufigen Sicherheit und Kostensicherheit für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter hat die Hauptpartei zu leisten. <sup>2</sup>Ein Streitverkündungsempfänger gilt nur dann als weitere Partei nach Ziffer 2.4 der Kostenordnung, wenn er dem Schiedsverfahren beigetreten ist. <sup>3</sup>Werden vorläufige Sicherheit und Kostensicherheit nach Satz 1 nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt.

## 13.3

Seine Aufwendungen und Auslagen im Sinne von Artikel 32 (iii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung trägt ein Streitverkündungsempfänger, der dem Schiedsverfahren nicht beiträgt oder gemäß Artikel 7.4 oder gemäß Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 7.4 aus dem Schiedsverfahren ausscheidet, selbst.

## 13.4

Die den Parteien durch die Nebenintervention entstandenen Aufwendungen und Auslagen (Artikel 32 (iii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung) sowie Honorare und Auslagen vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger (Artikel 32 (ii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung) sind Kosten des Schiedsverfahrens.

## 13.5

<sup>1</sup>Über die Verteilung der durch die Nebenintervention verursachten Kosten für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sowie der Aufwendungen und Auslagen des Nebenintervenienten entscheidet das Schiedsgericht durch Schiedsspruch zwischen der Hauptpartei und dem Nebenintervenienten nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sowie des Artikels 10.2. <sup>2</sup>Zu einer darüber hinausgehenden Erstattung von Kosten des Schiedsverfahrens (Artikel 32 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) ist der Nebenintervenient nicht verpflichtet.

## Artikel 14 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

### 14.1

Soweit nicht in den DIS-ERS abweichend geregelt, findet Artikel 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung auf Streitverkündungsempfänger entsprechende Anwendung.

### 14.2

Die DIS kann die in den DIS-ERS vorgesehenen Fristen nach ihrem Ermessen verlängern.

## Artikel 15 Vertraulichkeit

Artikel 44 der DIS-Schiedsgerichtsordnung findet auf den Streitverkündungsempfänger entsprechende Anwendung.



Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

German Arbitration Institute

[www.disarb.org](http://www.disarb.org)

[dis@disarb.org](mailto:dis@disarb.org)

© 2024 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – Alle Verwertungsrechte sind weltweit vorbehalten.

Diese Ergänzenden Regeln sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der Wortlaut in beiden Sprachen ist gleichermaßen verbindlich.